

§ 3 JAbschlWUV 2023 — Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen
Stand: 21.08.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Wohnungsunternehmen haben abweichend von § 275 Absatz 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs bei der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren oder dem Umsatzkostenverfahren den Posten 1 wie folgt auszuweisen:

„1. Umsatzerlöse

- a) aus Bewirtschaftungstätigkeit
- b) aus Verkauf von Grundstücken
- c) aus Betreuungstätigkeit
- d) aus anderen Lieferungen und Leistungen“.

Die Umsatzerlöse dürfen zusammengefasst in Posten 1 ausgewiesen werden, wenn die Unterposten Nummer 1 Buchstabe a bis d im Anhang gesondert angegeben werden.

(2) Wohnungsunternehmen haben abweichend von § 275 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs bei der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren die Posten 2 und 5 wie folgt auszuweisen:

„2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an zum Verkauf bestimmten Grundstücken mit fertigen oder unfertigen Bauten sowie unfertigen Leistungen“,

„5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen

- a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit
- b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke
- c) Aufwendungen für Betreuungstätigkeit
- d) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen“.

(3) Kleine Wohnungsunternehmen brauchen Absatz 1 nicht anzuwenden. Die größenabhängigen Erleichterungen in § 275 Absatz 5 und § 276 des Handelsgesetzbuchs bleiben unberührt.

Zitiervorschlag: § 3 JAbschlWUV 2023

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/JAbschlWUV%202023/3>